

# RS Vwgh 1989/3/6 88/15/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1989

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

41/02 Melderecht

## Norm

GebG 1957 §12 Abs1;

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

MeldeG 1972 §12 Abs1;

## Rechtssatz

Trotz Vorliegens mehrerer Ansuchen in einem Schriftsatz ist die Gebühr nur dann einmal zu entrichten, wenn die mehreren Ansuchen untereinander in einem Zusammenhang stehen. Ein Zusammenhang zwischen mehreren Ansuchen in diesem Sinn ist anzunehmen, wenn ein Begehr von anderen derart abhängt, dass es an das Bestehen des anderen gebunden ist (Akzessorium). Ein solcher Zusammenhang besteht nicht bei einem Ersuchen an die Meldebehörde um die Bekanntgabe des Wohnortes mehrerer verschiedener Personen (Hinweis E 9.10.1957, 1414/55).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150122.X03

## Im RIS seit

06.03.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)